Zeitschrift: Am häuslichen Herd : schweizerische illustrierte Monatsschrift
Herausgeber: Pestalozzigesellschaft Zürich
Band: 18 (1914-1915)
Heft: 6

Artikel: Zwei Schweizer Siedlungen in Südrussland
Autor: Brepohl, F.W.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-661850

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

„Der Ueberfall von Glinki" von Carl Busse, versetzt uns kurz nach Kriegsausbruch in die ersten deutsch-russischen Grenzkämpfe. Franz Adam Beyerlein, der bekannte Autor von „Jena oder Sedan?", knüpft in einer lebendigen Skizze „Die Mine in der Themsemündung" an den Untergang des Bäderdampfers „Königin Luise" an. Ernst Hammer steuert eine heldenhafte Szene aus den Kämpfen an den masurischen Seen bei. Und Carl Busse beschließt den kriegerischen, mit oft dramatisch bewegten Bildern erfüllten Band mit vorstehender Skizze voll stiller, leuchtender Schönheit, die das tiefste Wesen des deutschen Volkes zum Ausdruck bringt. Ihm sei die Erlaubnis zum Abdruck derselben bestens verdankt.

Zwei Schweizer Siedlungen in Südrußland.

Von F. W. Brepohl, Nassau a. d. Lahn.

Das Schweizer Volk hat zu allen Zeiten an dem Fortschritt der Kultur lebhaft mitgewirkt. Weit über die Grenzen Europas hinaus wirken Schweizer im geschäftlichen und öffentlichen Leben. Das größte Zeugnis aber der Erhaltung der eigenen Eigenart und der Durchdringung ihrer Umgebung mit heimischer Kultur bilden zwei Schweizer Siedlungen in Südrußland. Es sind dies die beiden Niederlassungen Zürichtal in der Krim (Gouvernement Taurien) und Chabag bei Akkermann in Bessarabien.

Die älteste und größte dieser Niederlassungen ist Zürichtal. Sie besteht aus drei landwirtschaftlichen Kolonien und wurde 1805 gegründet. Die andere, Chabag, auch Chaba genannt, ist jüngeren Datums. Sie wurde 1822 durch 40 Welsch-Schweizer gegründet. Zürichtal dagegen ist ganz deutsch und steht im Verband der deutschen Siedlungen Rußlands, der 1841, als die Besiedlungen eingestellt wurden, bereits 191 Kolonien mit 9067 Familien zählte, die zusammen über 531,427 Dessätinen Land besaßen. (Dessätin — russisch Desjatina — ist das russische Feldmaß, es hat 2400 russische Quadratsaschen oder 117,600 russische oder englische Quadratfuß, und entspricht nach deutschem Feldmaß einer Fläche von 109,25 Aren.) Die welschschweizer. Niederlassung Chabag steht außerhalb des großen Kolonistenverbandes und umfaßt an Grundbesitz 3926 Dessätinen.

Interessant ist die Geschichte der Entstehung dieser Kolonie und ebenso ihre Verfassung.

Seit Jahrhunderten war Rußland, als ein hinter der Kultur Westeuropas zurückgebliebenes Land, darauf angewiesen, seine Handwerker, Künstler und Fachleute, ja selbst vorbildliche Landwirte, aus dem Auslande zu „importieren". Da kam zunächst Kaiserin Elisabeth auf den Gedanken, nach dem Muster Österreich-Ungarns zu kolonisieren. Die Erfolge, welche der König Geisha II. von Ungarn mit seiner um 1100 herum durchgeführten Kolonisation gehabt hatte (er zog bekanntlich von Moselfranken nach dem durch die Türkenkriege verheerten Siebenbürgen die Ahnen derjenigen, die heute noch unter dem Namen „Siebenbürgener Sachsen" wegen ihrer hochstehenden Kultur einen Weltruf genießen), waren hiefür vorbildlich. Da ihr aber der Bezug dieser „Bauern" aus Westeuropa beschwerlich schien, fing sie ihre Kolonisation mit Slaven, und zwar mit Soldaten an. In dem heutigen Jekaterinoslaw (Südrußland) gründete sie eine Militärkolonie aus zwei serbischen Regimentern. Ihr Versuch war mit wenig Erfolg verbunden. Kaiserin Katharina II. kam dem Richtigen schon näher, als sie am 4. Dezember 1762 ein Manifest erließ, mittels dessen auswanderungslustigen Westeuropäern, mit Ausnahme von Juden, die Steppenbesitzungen Ruß-

lands als Ansiedelungsgebiet geöffnet wurden. Aber dieses Manifest enthielt keine Garantien für das Wohlergehen der Einwanderer und fand daher wenig Anklang im Westen Europas. Am 22. Juli 1763 erließ sie dann ein weiteres Manifest, das diese Garantien gewährte. Für Rußland unerhörte Freiheiten wurden versprochen: „Freie Religionsübung für alle Zeiten, Abgaben- und Steuerfreiheit für längere Zeit (auf dem Lande für 30 Jahre), Militärfreiheit, Gewährung einer freien Wohnung auf ½ Jahr, zinsfreien Baugeldes, Darlehen zur ersten wirtschaftlichen Einrichtung und Erlaubnis zur Rückwanderung gegen Abgabe eines geringen Teiles des erworbenen Vermögens und Selbstverwaltung für die Ansiedler in den Kolonien". Dies Manifest wurde an die russischen „Residenten" (Gesandten) in Westeuropa, auch nach der Schweiz gesandt. Es hatte ursprünglich nur Erfolg in dem damals wirtschaftlich und politisch darniederliegenden deutschen Reich, aus dem etwa 20,000 Seelen nach Rußland auswanderten, die an der Wolga angesiedelt wurden. Der Hauptstrom derselben bestand aus Menoniten. Auch die Herrenhuter gründeten bei Petersburg und an anderen Stellen Rußlands Niederlassungen. Auf Grund der mit diesen Siedlungen gemachten Erfahrung erweiterte Zar Alexander I. durch Vorschrift vom 24. Juli 1803 die Einwanderungsbefugnisse. Er schuf eine Einwanderungskommission, welche die Ansiedler anwerben sollte. Vor allem hatte er die Ansiedlung von Winzern mit im Auge. Bereits im Jahre 1803 siedelten sich weitere Deutsche an. Eine Abordnung derselben stellte in der Krim für Weinbau brauchbares Land fest und nun begann eine Einwanderung nach der Krim. Eine Einwanderung, der die russische Regierung nicht gewachsen war. Die Behörden waren oft in Verlegenheit, wie sie die Leute unterbringen und verpflegen sollten, da man die neuen Ansiedler nicht bei russischen halbwilden Bauern einquartieren konnte. Die Leute selbst litten schreckliche Entbehrungen und Krankheiten, Fieber 2c. Die russischen Quarantänestationen erwiesen sich als unzureichend. Mitten in diese Zeit der starken Einwanderung fällt die der ersten Schweizer Bürger, der Gründer von Zürichtal. Sie bereitete der russischen Regierung nicht geringe Verlegenheit, da man mit ihr überhaupt nicht gerechnet hatte. Der Einwanderungskommissar Rußlands, der Herzog von Richelieu, befand sich gerade in Odessa, wo neun deutsche Auswanderungszüge eingetroffen waren, und war wegen deren Unterbringung noch in Verlegenheit, besonders, da die Menschenansammlung dort große Schwierigkeiten bereitete, als er die Nachricht von der Ankunft der Schweizer in Jekaterinoslaw erhielt. Die Sache kam ihm unerwartet. Ein russischer Offizier schweizerischer Abstammung, Major des Moskauer Dragonerregiments, von Escher, war die Ursache der Einwanderung. Auf Grund des Ediktes des Zaren, wonach Winzern und Landwirten in der Krim ein nach den damaligen Verhältnissen günstiges Fortkommen geboten wurde, hatte er in der Schweiz einen Aufruf zur Ansiedlung erlassen und sich selbst nach der Schweiz begeben, um Siedler zu werben. Major von Escher war dabei von dem Grundsatz ausgegangen, daß gerade Schweizer geeignet sein dürften, die unwirtlichen Steppen des Gouvernements Taurien zu einem erträgnisreichen Weinland und einer Kornkammer umzubauen. Dies hatte ihn veranlaßt, unabhängig von den Regierungsorganen auf eigene Faust zu handeln. Seinem Ruf war eine stattliche Schar gefolgt. Mit 240 Seelen traf er in Rußland ein. Er selbst hatte

die Schar von der Schweiz aus nach Rußland geleitet. Die für die Ansiedlung eingesetzten Regierungsorgane wußten von Escher's Tat nichts. Daher hatten die Leute noch mehr Entbehrung denn die früheren Einwanderer zu tragen, da die Ortsbehörden der russischen Gemeinden die sie passierten, nicht auf deren Verpflegung vorbereitet waren. v. Escher aber sorgte für sie so gut, als es ging, und verlangte kurzerhand von den Ortsbehörden Verpflegungsgelder für die Schar, welche schließlich auf Befehl Richelieus vom Vormundschaftskontor, wie die Fürsorgebehörde für Einwanderer genannt wurde, bewilligt wurden. Die Schweizer traten ohne Verzug von Jekaterinoslaw ihren Weitermarsch zur Krim an.

Es zeigte sich, daß von Escher in Ansiedlungssachen, wenn nicht mehr Erfahrung, so doch mehr Scharfsinn hatte denn die russischen Regierungsorgane der Ansiedlung. Während diese alles angeworben hatten, was nur Mensch war, hatte von Escher Wert darauf gelegt, wirkliche Winzer und Landwirte zu bringen. Während in den anderen Gruppen und Zügen aller Abschaum vertreten war und diejenigen, die einmal auf fremde Kosten leben wollten, waren die Schweizer Einwanderer durchweg in jeder Hinsicht einwandfrei. Sie schnitten daher auch von vorneherein gut ab.

Wie die anderen Kolonisten erhielten auch sie pro Haushalt von der russischen Regierung 30 Dessätinen Land und zwar 15 Dessätinen Acker, 5 Dessätinen Heuland (Wiese), 5 Dessätinen Wald und 5 Dessätinen für den Hof- und Dreschplatz, sowie Gartenland. Diese Einteilung mußte eingehalten werden und dies geschah auch bei den an Ordnung gewohnten Schweizern; während in den anderen Kolonien bald infolge des gemischten Menschenmaterials eine große Unordnung entstand, die in den Wolgakolonien fast zum Zusammenbruch führte, gedieh die Schweizerkolonie Zürichtal. Dazu kam, daß die Schweizer nicht mit ganz leeren Händen gekommen waren und zum Teil kleinere Vermögen mitbrachten, die sie vor dem Ärgsten, das die anderen durchzumachen hatten, bewahrten. Auch zeigte sich in Zürichtal ein rechter Bürger- und Gemeinsinn, man unterstützte sich gegenseitig in der Arbeit und half sich in der Not aus, ein Zug, der den anderen Ansiedlern beinahe gänzlich fehlte. Der sechste Teil der Gesamtsumme der Parzellen blieb in Zürichtal von vornherein frei liegen, um hierdurch den Nachkommen die Möglichkeit der Selbständigmachung zu lassen. Auch der gleiche Teil Ackerland, Wald und Wiese blieb allgemeiner Besitz und unbebaut aus Fürsorge für die Kinder. Diese sollten den Boden aufteilen. Ein weiser Zug der Fürsorge für die Nachkommen, der zwar auf Richelieu zurückzuführen ist, aber in dieser Kolonisation der Schweizer zum ersten Mal strikte durchgeführt wurde.

Etwas schwerer wurde es den Schweizern, das Kolonistengesetz sich für ihre Denkungsweise anzueignen, da es in mehreren Punkten den heimatlichen Gewohnheiten zuwider lief. So z. B. durch die Vorschrift der Erbberechtigung des jüngsten Sohnes. Das Gesetz lautete:

§ a. „Es erben die jüngsten Söhne (Minorat), in der Erwägung, daß jeder Vater genötigt sein wird, seine Kinder von Jugend auf verschiedene Handwerke zu erlernen lassen."

§ b. „Wenn der jüngste Sohn den Anteil wegen Minderjährigkeit oder sonstiger Unfähigkeit nicht mit gehörigem Erfolg benutzen kann, so ist es dem Ermessen des Vaters anheim zu stellen, welchen von seinen Söhnen oder

Verwandten er zum Erben oder Vormund erwählt und schriftlich bestätigt. Wenn aber der Vater dies bei Lebzeiten nicht ausführen kann, so ist die Obrigkeit des Bezirks verpflichtet, von den älteren Brüdern oder Verwandten für die Zeit der Minderjährigkeit des Erben einen Vormund auszuwählen und, wenn der Erbe zum Besitz vollständig unfähig erscheint, so ist jener Anteil denjenigen von den nächsten Verwandten zu geben, welcher keinen Anteil besitzt. Bei gleicher Berechtigung mehrerer entscheidet das Los."

§ c. „Wenn die Brüder oder Verwandten sich selbst dahin einigen, in einem Hause zu wohnen, so soll das nicht verboten sein. Nur muß von ihnen einer als Wirt gelten, nicht alle."

§ d. „Die Verfügung über das bewegliche Vermögen ist vollständig dem Belieben der Eltern anheimzustellen, falls jedoch ein Kolonist kein Testament hinterläßt, so ist der Mutter der vierte Teil zu lassen und ein gleicher Teil allen Töchtern zur Aussteuer, die beiden anderen Viertel aber gleichmäßig an die anderen Brüder zu verteilen, wobei der die Landparzelle übernehmende und erbende Bruder verpflichtet ist, die Mutter bis zu ihrem Tode, die Schwestern bis zu ihrer Verheiratung zu unterhalten."

§ e. „Wenn ein Kolonist eine Witwe mit Töchtern hinterläßt, so sollen sie den Wirtschaftsanteil gemeinschaftlich so lange besitzen, bis die Mutter selbst, oder eine der Töchter sich verheiratet, und der erste Mann, welcher durch Verehelichung in ein solches Haus kommt, hat das Recht, jenen Anteil auf immer zu besitzen."

§ f. „Weder die Wirte selbst, noch deren Erben sind ermächtigt, ihre Landanteile zu verkaufen, zu versetzen, oder in Bruchteile zu teilen. Dieselben verbleiben vielmehr unteilbar den Dorfbewohnern."

§ g. „Auf gleicher Grundlage, d. h. als Besitz der ganzen Kolonie, werden auch die Ländereien für Kirchen, Fabriken, Werkstätten, Weingärten usw. abgeteilt, ebenso Moorgründe, Flüsse, Seen, Lehm- oder Sandgruben, Kalk u. s. w."

Dieses Gesetz, sowie die Freiheiten und Pflichten der Ansiedler wurden schriftlich festgelegt und im Jahre 1842 dann, mit den diesbezüglichen Manifesten der Zaren, in eine besondere Gesetzessammlung niedergelegt. Auf Grund dieses Kodex genossen die Kolonisten nicht nur in den Kolonien, sondern in ganz Rußland das Bürgerrecht. (Also nicht das der Bauern oder der Kleinbürger, die das russische Gesetz scharf von den Bürgern unterscheidet.) Vermöge des Bürgerrechtes konnten sie Handel treiben, in Zünfte eintreten, nach eigenem Gutdünken Märkte und Jahrmärkte abhalten und auch vermögensrechtliche Handlungen vornehmen. Der Standeswechsel stand ihnen auch frei. Die Rechte des bürgerlichen Standes der Kolonisten hörten nur auf bei Übertritt in einen anderen Stand, bei Auswanderung in das Ausland, bei Verbrechen, die den Verlust aller Standesrechte zur Folge hatten, und bei Ausschluß aus der Kolonistengemeinde wegen unsittlicher Lebensführung. Der letztere erfolgte durch Gemeindespruch. Hierdurch war den Gemeinden ein gewisses Erziehungsrecht über ihre Angehörigen gegeben.

Die Verwaltung der Kolonien geschah durch die Gebiets- und Dorfämter. Zürichtal ist ein Gebiet mit drei Ämtern. Die Verwaltung ist reine Selbstverwaltung. Früher wurden für jedes Dorfamt ein „Schulz" (Gemeindevorsteher) auf drei, und zwei Beisitzer auf zwei Jahre, außerdem für je 10 Höfe ein Zehntemann von den Gliedern der Gemeinde gewählt. Das

Gebiet bestand aus den zusammengehörenden Dörfern mit einem durch allgemeine Wahl bestimmten Oberschulzen (Amtmann) und zwei Gebietsbeisitzern. Alle diese Ämter bedurften der Bestätigung der Regierungsorgane. Außerdem gab es eine Dorfversammlung, zu welcher von jedem Hof ein Kolonist erscheinen mußte. Ihr lag nicht nur die Wahl der Gemeindebeamten, sondern auch die Verteilung der auf das Dorf entfallenden Lasten und Abgaben ob. Sie allein hatte auch über den Ausschluß schädlicher Glieder aus der Gemeinde und über die allgemeinen Bedürfnisse des Dorfes zu entscheiden. Sache der Gebiets- und Dorfämter dagegen war es, die Ausführung der Vorschriften des Ansiedlungskomitees und der Gemeindebeschlüsse durchzusetzen, die Gerichtsbarkeit und das Polizeiwesen auszuüben, sowie Steuern beizutreiben. Soweit über die rechtliche Lage der Ansiedler.

Wirtschaftlich ging es den Schweizern im Anfang nicht sehr gut, wenn sie auch besser abschnitten als z. B. die deutschen Wolgakolonien, da in ihrer Mitte kein Gesindel war. Allein, wenn auch eine gewisse Armut in ihren Reihen war, so war doch niemals Armseligkeit und Bedürftigkeit vorhanden. Durch eine ununterbrochene Überwachung der einzelnen Höfe wurde auf strenge Ordnung gesehen. Die Schulzen waren verpflichtet darauf zu sehen, daß im Winter Ackergeräte und Zuchtvieh im guten Zustand erhalten und im Frühjahr rechtzeitig die Arbeit begonnen wurde. Saumselige konnten durch Geld-, Arrest- und Prügelstrafe zur Arbeit angehalten werden. Nach Ablauf der abgabenfreien Zeit betrugen die Abgaben an die Krone 40 Kopeken pro Dessätine Land und eine Kopfsteuer von 2—3 Rubeln. Außerdem waren die Kolonisten von da ab verpflichtet, Kirche, Schule und Gemeindeverwaltung selbst zu unterhalten.

Der Wohlstand hatte sich in den ersten zehn Jahren schon etwas gehoben. Ein geradezu glücklicher Zug war aber die Wahl des Pfarrers Dietrich, der als erster Schweizer Pfarrer im Jahre 1822 nach Zürichtal kam. Er verstand es, seinen Ansiedlern in echt schweizerischer Biederart die Liebe zur Tätigkeit zu wecken. Von dieser Zeit schreibt das „Unterhaltungsblatt für deutsche Ansiedler in Rußland", welches vom Vormundschaftskomitee und den Kolonisten herausgegeben und gelesen wurde, im Jahre 1848: „Eine neue Epoche des Aufblühens begann mit dem Jahre 1822, als der erste Pfarrer derselben namens Heinrich Dietrich, aus der Schweiz hierselbst ankam. Alles nahm einen anderen Umschwung: Ordnung, Tätigkeit, Wohlstand traten überall hervor.... Ohne ihn wäre Zürichtal nimmer das geworden, was es jetzt ist, die vorzüglichste Kolonie in der Krim. Die Hütten der ersten Gründer wurden durch hübsche und wohnliche Häuser verdrängt, und aus der Armut arbeitete sich die Wohlhabenheit hervor." Im Jahre 1819 erreichte die Einwanderung nach Rußland ihr Ende, nachdem bereits im Jahre 1810 den russischen Behörden im Auslande die Unterstützung der Emigranten verboten war. Die Erfolge aber von Zürichtal veranlaßte die russische Regierung 1822, trotzdem sie die Einwanderung verboten hatte, weiteren Schweizern die Genehmigung zur Ansiedlung in Bessarabien zu geben. Es waren dies in der Hauptsache Welsch-Schweizer aus dem Waadtland, denen sich auch einige Glarner, Schwyzer und St. Galler angeschlossen hatten. Der Hauptstamm zählte 40 waadtländer Familien. Der Grund ihrer Auswanderung aus der Heimat war die 1817 in der Schweiz herrschende Teuerung. Sie reisten nach Rußland, da sie von den Erfolgen der Zürichtaler gehört hatten.

Schon unterwegs begann ihr Elend, da die Mittel ausgingen. Die russische Regierung wußte anfangs nicht, wohin mit ihnen. Nach langem Hin und Her wurde ihnen eine Steppe in Bessarabien angewiesen, wo die Kolonie Chabag (die Schweizer nennen sie auch Chaba) gegründet wurde. Da sie ziemlich mittellos waren, hatte die Regierung für ihren ersten Unterhalt zu sorgen. Sie erhielten von der Grenze ab aus russischen Staatsmitteln Nahrungsgelder, die während der Wanderung pro Tag 10 Kopeken auf jeden Erwachsenen und 6 Kopeken auf jedes Kind betrugen. Fünf beschwerliche Jahre dauerte es, ehe sie von der alten Heimat in die neue einziehen konnten. Eine lange Quarantäne hatten sie durchzumachen, da viele der ihrigen vom Fieber und der Entbehrung sehr mitgenommen waren. 1822 wurde Chabag gegründet. Schon kurze Zeit später konnten die Schweizer auf den Verpflegungszuschuß, den sie auch bis zur ersten Ernte erhielten, verzichten. Jede Familie hatte außer ihm ein Darlehen erhalten, daß in 10 nach dem Freijahr folgenden Jahren der Regierung zurückgezahlt werden mußte. Auch für die Chabager wurde zunächst das Kolonistengesetz in Anwendung gebracht.

Beide Kolonien wandten von vorn herein ihre Aufmerksamkeit der Schule zu, da sie aus der Heimat Pestalozzis auch erzieherische Tendenzen mitbrachten. Sie waren mit die ersten Kolonisten Rußlands, welche eine große Bedeutung auf ihre Schulen legten. Noch heute sind in den Schweizer Niederlassungen die Schulen Musteranstalten und ist ihr Besuch ein ziemlich regelmäßiger und guter, während in den andern deutschen Kolonien teilweise die Schulen sehr im argen liegen und von den Eltern nicht auf Regelmäßigkeit des Schulbesuches gesehen wird. Leider ist die Verwaltung und das Aufsichtsrecht über die Schulen ihnen durch Verstaatlichung derselben genommen. In dieser Beziehung erklärte mir gegenüber mit Recht ein Kolonist: „Wir haben nur noch e i n Recht an der Schule, das ist „zahlen"!"

Auch die Rechte, die den schweizer Kolonisten auf „ewige Zeiten" gegeben wurden, sind aufgehoben. Am 4. Juni 1871 wurde das Kolonistengesetz aufgehoben und schon 1874 wurden sie zwangsweise dem russischen Staatsverband voll einverleibt, indem auch sie der russischen allgemeinen Wehrpflicht unterstellt wurden. Sie wurden damit dem russischen Bauer in jeder Hinsicht gleichgestellt, obwohl sie auch heute noch auf Grund der russischen Baueringesetze, was die Gemeindeverwaltung anbetrifft, ziemlich viel Freiheit und eine gewisse Selbstverwaltung haben. Nach den Ortsstatuten bleiben daher die alten Prinzipien bestehen, daß jede Wirtschaft zwar Hofstelle und alleiniger Besitz des Inhabers ist, die er vererben kann, daß aber dennoch das Land Gemeindebesitz bleibt. Auf diese Weise haben sich die Schweizer vor dem Eindringen fremder Elemente gewahrt.

Der Hauptertrag beider Siedlungen ist Landwirtschaft. Besonders Mais und Weizen werden gebaut. Dabei auch Weinbau und Viehzucht. Gerade in letzterer sind die Schweizer die Lehrmeister der russischen und kleinrussischen Bauern geworden, deren Viehzucht vor dem Einzug der Ansiedler in vieler Hinsicht ein „mit dem Vieh vegetieren" war. Erst die Ordnungsliebe und die praktische Betreibung derselben durch die Siedler schuf hier ein Vorbild, das zu Reformen führte.

Noch heute hängen beide Kolonien mit einer gewissen Liebe an der alten Heimat, obwohl sie durch und durch mit ihrer Scholle verwachsen und gute

Bürger des russischen Staatskolosses sind. Die deutsche Sprache wird in den Zürichtaler Schulen sehr gepflegt, wenn sie auch durch die Russifizierungspolitik der Regierung zurückgedrängt wird. An langen Winterabenden aus der Schweiz zu hören, oder Erzählungen von den Voreltern her auszutauschen, ist ihnen Genuß. Auch Schweizer Blätter und Bücher trifft man an.

So wurden die auswandernden Schweizer ein leuchtendes Vorbild westlicher Kultur im dunklen Rußland!

Fastnachtkränzchen.

Lustig zum Tanze strömt es herbei:
Dideldum, dideldum, dideldumdei!
Leuchtende Augen, ein wimmelndes Haus,
Singen und Springen hinein und hinaus,
Blinkende Sprüchlein, geschliffene Bahn —
Geiger, Geiger, Geiger, fang an!

Heißa, sie spielen. Was? aber was?
Rumbumbum, rumbumbum, brummelt der Baß.
Hei, wie das wirbelt und zwirbelt und kreist,
Hei, wie das schimmert und funkelt und gleißt,
Links herum, rechts herum, vorwärts, zurück,
Klatschende Hände, ein jauchzendes Glück.

Farbiges, summendes Völklein, grüß Gott!
Sapperlot, sapperlot, kreuzsapperlot!
Neger, Chinesen, Araber so bunt,
Fische und Vögel, Katze und Hund,
Krieger und Sennen, Blumen vom Feld,
Sonne und Sterne, die ganze Welt.

Wißt ihr, wißt ihr, was man euch backt?
Küchlein, Küchlein fiedelt der Takt.
Flugs da rollen und trollen zu Tisch
Schmetterling, Käfer, Häslein und Fisch,
Schnalzen und picken, das durstige Heer,
Kannen und Tassen und Tellerchen leer.

Schaut, da reibt sich die Zuckermaus
Müde, müde, die Äuglein schon aus.
Und der Neger kann nicht mehr stehn,
's Sternlein möchte zu Bette gehn,
Und das Fröschlein hat über Nacht
Lange, lange noch aufgelacht.

Ernst Eschmann.

Kunstplauderei.

Von Arnold Schwammberger.

Nehmen wir an, wir (nämlich wir Laien), wären einmal unter uns. Die Herren Kunstmaler, vor allem die ganz modernen, oder gar die Futuristen, müssen draußen vor der Türe stehen und warten, bis sie hereingelassen werden wie beim Pfänderspiel. Hoffentlich kriegen sie da draußen keine kalten Füße und verwünschen nicht unsere vermeintliche Ungerechtigkeit. Aber es ist nur eine kleine Revanche. Wie oft haben auch wir draußen warten müssen und nicht zuhören dürfen, wenn sie über das verständnislose und stumpfsinnige Publikum loszogen, während sie irgend eine Ausstellung planten. Wenn dann alles fertig war, durften wir unseren gewohnten Franken an den Pforten irgend eines Kunsttempels entrichten und eintreten.

Dann hingen die Wände voll eingerahmter und auf die verschiedenartigste Weise bemalter Leinwandstücke.

Da hatten die Einen, wahrscheinlich die Reicheren und Besseren (vielleicht hatten sie sich's auch bloß am Butterbrot abgespart), ihre Farben kilo-